



Inhalt:

1. **Verbandsgemeinde Flechtingen: Sitzung des Gemeindevwahlausschusses am Dienstag, dem 22. Februar 2022 in Flechtingen, Lindenplatz 11, Beratungsraum.**
2. **Verbandsgemeinde Flechtingen: Wahlbekanntmachung für die Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters am 20. Februar 2022 in der Verbandsgemeinde Flechtingen**

3. **Stadt Gröningen: Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt über die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns zum Vorhaben Hartsteintagebau Dönstedt-Eiche“**
4. **Impressum**

Verbandsgemeinde Flechtingen
Der Gemeindevwahlleiter

Bekanntmachung

Die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses für die Verbandsgemeinde Flechtingen und ihre Mitgliedsgemeinden findet am **Dienstag, dem 22. Februar 2022 um 09.00 Uhr in Flechtingen, Lindenplatz 11, Beratungsraum, statt.**

Tagesordnung:

1. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters der Verbandsgemeinde Flechtingen am 20. Februar 2022
2. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Bülstringen am 20. Februar 2022

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Zutritt ist jedermann gestattet. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden mindestens zwei Beisitzer/innen anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.



Flechtingen, den 01.02.2022

Jacobs
Gemeindevwahlleiter

Verbandsgemeinde Flechtingen
Der Gemeindevwahlleiter

Wahlbekanntmachung

für die Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters am 20. Februar 2022 in der Verbandsgemeinde Flechtingen

1. Die oben bezeichnete Wahl findet am **Sonntag, den 20. Februar 2022 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr** statt. Der Termin einer etwa notwendig werdenden Stichwahl (§ 30a Abs. 1 KWG LSA) ist der 20. März 2022.

2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit bis zum 30.01.2022 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in denen der Wähler wählen kann. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.30 Uhr in 39343 Erleben, Breite Straße 2, Verwaltungsgebäude, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung behält der Wähler, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Der Stimmzettel für die Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters hat die Farbe **beige**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals einen Stimmzettel ausgehändigt.

4. Stimmvergabe: Jeder Wähler **eine** Stimme.
– Der Stimmzettel enthält die in der Verbandsgemeinde Flechtingen zugelassenen Bewerber.
– Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme geben will.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Verbandsgemeinde Flechtingen,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen oder das Wahlgerät selbstständig zu bedienen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Sonstige Hinweise für die Wähler:
– Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuwei-

sen.
– Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
– Der Wähler, der einen Wahlschein besitzt, kann in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, an der Wahl der Vertretungen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen.
– Die Wahl ist öffentlich und jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
– Auf Grund der vorliegenden Pandemielage müssen die Wählerinnen und Wählern im Wahllokal eine Maske tragen (FFP2-Maske oder OP-Maske), weiterhin ist ein eigener Kugelschreiber mitzubringen.

Flechtingen, den 25.01.2022



Jacobs
Gemeindevwahlleiterin

Stadt Gröningen

Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten

im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zum Vorhaben Hartsteintagebau Dönstedt-Eiche über die Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Durchführung von vorbereitenden Maßnahmen zur Fortführung der Gewinnung

Gemäß § 5a Bundesberggesetz (BBergG) sowie § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 74 Abs. 4 und Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird bekannt gegeben:

Mit Bescheid des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) vom 24.01.2022 - Az. 33-05120-4310-900/2022 - ist der vorzeitige Beginn zur Durchführung verschiedener Maßnahmen zur Vorbereitung der Fortführung des Hartsteintagebaus Dönstedt-Eiche im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes Fortführung des Hartsteintagebaus Dönstedt-Eiche gemäß § 57b Abs. 1 BBergG zugelassen worden.

Die Norddeutsche Naturstein GmbH, im Folgenden als Antragstellerin bezeichnet, beantragte am 28.05.2020 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes für das Vorhaben Fortführung der Rohstoffgewinnung im Hartsteintagebau Dönstedt-Eiche. Die Antragstellerin beabsichtigt eine Fortführung der Gewinnung von Hartgestein auf einer Gesamtantragsfläche von 99,6 ha. Davon entfallen 25,1 ha auf eine Flächenneuanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung. Auf weiteren 62,8 ha ändert sich die Herrichtungsplanung und auf einer Fläche von 28,6 ha erfolgt eine Vertiefung im Bestandtagebau. Zudem werden 11,7 ha der Gesamtantragsfläche für Randstreifen und Flächen für naturschutzrechtliche Maßnahmen genutzt. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens erfolgt auf 19,3 ha eine Waldumwandlung. Die Laufzeit des Vorhabens beträgt 35 Jahre. Nach Abschluss der Gewinnungstätigkeit entsteht ein Gewässer. Das Vorhaben umfasst neben der Erweiterung des bestehenden Hartsteintagebaus Dönstedt-Eiche auch die auf Grund der mit dem Vorhaben verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffswirkungen erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens erfolgt nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Das LAGB ist die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Nach Beendigung der Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet und Ablauf der Einwendungsfrist fand die Online-Konsultation vom 08.07.2021 bis 21.07.2021 statt. Mit dem Antrag vom 28.05.2020 hat die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Diesen Antrag hat die Antragstellerin mit Unterlage vom 12.10.2021 konkretisiert.

Das LAGB hat den vorzeitigen Beginn mit Bescheid vom 24.01.2022, Az.: 33-05120-5102-900/2022, zugelassen.

Auszug aus dem verfügbaren Teil der Zulassungsentscheidung:

Auf den Antrag der NNG Norddeutsche Naturstein GmbH (Antragstellerin) vom 28.05.2020, präzisiert mit den Unterlagen vom 12.10.2021, wird gemäß § 57b Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen, dass bereits vor einer Entscheidung über die beantragte Planfeststellung des Rahmenbetriebsplans zur Fortführung des Hartsteintagebaus Dönstedt-Eiche mit der Ausführung des Vorhabens teilweise begonnen werden darf.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns umfasst die Durchführung von Baumfällarbeiten mit Stubbenrodung auf zwei Teilflächen mit einer Gesamtflächengröße von 2,25 ha der unverritzten Vorhabenfläche für die Fortführung der Rohstoffgewinnung.

Hinweise zur Zulassungsentscheidung:
Die Zulassungsentscheidung enthält Nebenbestimmungen.
Die sofortige Vollziehbarkeit der Zulassungsentscheidung ist angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Zulassungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg erhoben werden.

Hinweise zur Auslegung der Entscheidung:
Gemäß § 1 Nr. 6 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – Plan-SiG) sind die Vorschriften des PlanSiG auf das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren anwendbar. Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie wird die Auslegung

der Zulassung des Antrags auf vorzeitigen Beginn sowie des Antrags auf vorzeitigen Beginn gem. § 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG i.V.m. § 27a Abs. 1 S. 2 VwVfG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Jeweils eine Ausfertigung der Zulassungsentscheidung mit einer Ausfertigung der der Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen stehen in der Zeit vom

14.02.2022 bis einschließlich 28.02.2022

auf der Internetseite des LAGB unter <https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/doenstedt-eiche/> oder über die Homepage des LAGB <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/> und dort über den Pfad „Service → Bekanntmachungen → Dönstedt-Eiche“ zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot werden jeweils eine Ausfertigung der Zulassung des Antrags auf vorzeitigen Beginn sowie eine Ausfertigung des Antrags auf vorzeitigen Beginn gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG in den nachstehend aufgeführten Auslegungsstellen in den jeweils angegebenen Zeiträumen unter Beachtung der jeweils gültigen allgemeinen Abstands- und Hygienevorschriften zur Einsichtnahme ausgelegt.

Es ist möglich, dass aufgrund der Eindämmung der COVID-19-Pandemie die entsprechenden Auslegungsgebäude zunächst verschlossen und nur nach Terminabsprache zugänglich sind. Aus der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt in der jeweils aktuellen Fassung resultierende Einschränkungen sind zu beachten. Weitere Einschränkungen zur Einsichtnahme in die Unterlagen sind ggf. auf der Homepage der Gemeinden einsehbar oder können telefonisch erfragt werden.

- **Verbandsgemeinde Westliche Börde**, Stadt Gröningen, Marktstraße 7, 39397 Gröningen:

Auslegungszeitraum:

17.02.2022 bis einschließlich 02.03.2022

Montag:	09:00 Uhr bis 11:30 Uhr
Dienstag:	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 Uhr bis 12:00

Weitere Termine sind nach telefonischer Terminvereinbarung möglich (039403/158-244 und 039403/158-224)

Bitte beachten Sie während der Einsichtnahme die allgemeinen Hygieneregeln der aktuellen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt.

Während der Einsichtnahme sind die allgemeinen Hygieneregeln der aktuellen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Sollte es infolge der COVID-19-Situation während der Auslegung der Unterlagen zu einer vollständigen Schließung von Auslegungsstellen für den Publikumsverkehr kommen oder der Zugang zu Auslegungsstellen einzelnen Personen aus sonstigen pandemiebedingten Gründen untersagt sein, wird als weiteres zusätzliches Informationsangebot im vorgenannten Zeitraum gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG der Versand der Unterlagen auf einem USB-Stick angeboten. Wenn Sie dieses Angebot nutzen wollen, können die Zulassungsentscheidung sowie die der Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen unter poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de oder telefonisch unter 0345 5212 0 angefordert werden.

Mit dem Ende der zweiwöchigen Veröffentlichung im Internet gilt die Entscheidung den Betroffenen sowie denjenigen gegenüber, denen Rechtsbehelfe nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zustehen, als bekannt gegeben.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann die Zulassungsentscheidung von denjenigen, denen Rechtsbehelfe nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zustehen und denjenigen, denen die Entscheidung bekannt zu geben war, beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Köthener Straße 38, 06118 Halle, schriftlich oder elektronisch (poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de oder telefonisch unter 0345 5212 0) angefordert werden.

Diese Bekanntmachung ist im Internet unter www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/ abrufbar.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das LAGB erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Die Datenschutzerklärung des LAGB finden Sie unter https://lagb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/LaGB/Bergwesen/pdf/LaGB_Datenschutzerklaerung_2019.pdf oder über die Homepage des LAGB <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/> und dort über den Pfad „Bergbau → Besondere Verwaltungsverfahren → Datenschutzerklärung, Gröningen, den 01.02.2022



Brunner
Bürgermeister
Stadt Gröningen

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Landrat
Internet: Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de